

## **Bekanntmachung**

### **Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Herr Vinzenz Stagge, Lienkolk 15, 49740 Haselünne, beantragt die Genehmigung für den Neubau eines Bio-Legehennenstalls für 14.994 Freiland-Legehennen, die Aufstellung von zwei Futtermittelsilos (je 26 m<sup>3</sup>), den Neubau eines überdachten Kotlagers und eines Schmutzwasserbehälters (8 u. 50 m<sup>3</sup>) sowie für die Aufstellung eines Kadaverbehälters auf dem Grundstück Gemarkung Hamm, Flur 5, Flurstück 52.

Für das Vorhaben war gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 i. V. m. § 11 Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 10 Abs. 4 UVPG i. V. m. Nr. 7.1.3 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (Stufe 1 und 2) wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ausgangszustand treten bereits Emissionen aus den vorhandenen Tierhaltungsanlagen in Form von Geruch, Ammoniak/Stickstoff, Bioaerosolen und Lärm auf. Durch die neu hinzukommende Anlage sind weitere Emissionen zu erwarten, die jedoch dem Stand der Technik entsprechend auf ein Minimum reduziert werden. Aufgrund der Einhaltung des Bagatellmassenstroms bzw. des Irrelevanzkriteriums ist nach bisherigem Stand von Wissenschaft und Technik, insbesondere der Staubgebundenheit der Bioaerosole, nicht davon auszugehen, dass mit einer nennenswerten Bioaerosolimmission zu rechnen ist. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch i.S. einer Erheblichkeit der Umweltauswirkungen ist demnach weder in Bezug auf Staub noch in Bezug auf Bioaerosole zu erwarten.

Darüber hinaus ist nach Art und Ausmaß des o. g. Vorhabens sowie der vorliegenden Abstände zur umliegenden Wohnbebauung von mehr als 320 m ein relevanter Einfluss des o. g. Vorhabens im Sinne der Geruchsimmisionsrichtlinie (> 2 % der Jahresstunden Geruch) ebenfalls nicht zu erwarten.

Der Legehennenstall befindet sich zwar im visuellen und immissionstechnischen Einwirkungsbereich (in west-, süd- und östlicher Richtung) des LSG „Natura 2000- Untere Haseniederung“, bzw. NSG „Natura 2000-Naturschutzgebiet in der unteren Haseniederung“, hier Nr. 7 „Hammer- und Westerschleife“. Gemäß dem Immissionsschutztechnischen Bericht und der FFH-Verträglichkeitsstudie wird die zulässige Stickstoff-Zusatzbelastung von maximal 0,3 kg die auf das Biotop einwirken, im geschützten Bereich des NSG „Natura 2.000- Naturschutzgebiet in der unteren Haseniederung“ jedoch nicht überschritten. Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-relevanten LRT sind demnach nicht zu erwarten. Aufgrund der Einhaltung der CL-Werte bei den nächstgelegenen stickstoffempfindlichen Biotopen greift der Umgebungsschutzgedanke aus dem Naturschutzrecht nicht.

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt. Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen Population unter Berücksichtigung der definierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.

Der betroffene Grundwasserkörper 36\_05 "Hase Lockergestein rechts" befindet sich zwar aufgrund der Nitratbelastung und der Belastung mit Pflanzenschutzmitteln in einem schlechten chemischen Zustand. Die Maßnahme führt jedoch durch Reduzierung des Tierbestandes auf der Hofstelle nicht zu einer Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers.

Der Grundwasserkörper wird durch die insgesamt verringerte Emission von Stickstoff eher entlastet. Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht erwartet.

Ein geringer Teil der Maßnahme liegt innerhalb eines Risikogebietes nach § 73 Abs. 1 WHG. Die Einschränkungen des Hochwasserrisikogebietes können durch eine hochwasserangepasste Bau- oder Betriebsweise erfüllt werden.

Weitere besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 24.02.2022

**Landkreis Emsland**  
**Der Landrat**